

## Positionspapier zur Verordnung 2 Covid-19 vom 16.3.2020

March 19, 2020

### Ziele der Weisung

- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen
- Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz verhindern oder eindämmen
- Häufigkeit von Übertragungen reduzieren
- Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Schweiz auf hohem Niveau
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals (EKAS)

### Allgemeine Informationen

Die meisten COVID-19 Erkrankungen zeigen einen milden Verlauf. Es muss deshalb angenommen werden, dass die Symptome von Erkrankten nicht als COVID-19 erkannt werden. Jede Patientin und jeder Patient, aber auch Mitarbeitende müssen als potentielle Vireenträgerinnen und Vireenträger angesehen werden.

### Hauptübertragungswege des Coronavirus

- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.
- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten und weniger als 2 Meter Abstand hält.

### Grundsatz

- Nicht zwingende Behandlungen müssen ausgesetzt werden bis die Weisung aufgehoben wird.

### Definition zwingend notwendige Behandlungen

- Behandlung von Patienten, die ohne Behandlung den Notfall aufsuchen würden
- Behandlung von Patienten, bei welchen ohne Behandlung von einer deutliche Verschlechterung ausgegangen werden muss.

### Besonders gefährdete Patienten

Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt und dürfen nur in Notfällen behandelt werden.

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

### **Informationen zum Personal**

Das Personal ist durch das strikte Befolgen der aktuell empfohlenen Hygienemassnahmen ausreichend geschützt.

Gesundes Personal mit genügendem Abstand braucht keine Maske zu tragen.

Das Personal muss auch gegenseitig Distanz halten, beispielsweise durch grössere Abstände bei Mahlzeiten, am Arbeitsplatz oder in Personalsitzungen etc.

Krankes Personal soll zu Hause bleiben und 48 Std. nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, wieder zur Arbeit erscheinen.

### **Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Massnahmen**

Strikte Einhaltung der gängigen Hygienemassnahmen: gründliches Händewaschen mit Seife, regelmässige korrekte Händedesinfektion, minutiöse und regelmässige Oberflächendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit.

Anpassen der Termindauer, damit die Hygienemassnahmen gewissenhaft durchgeführt werden können.

Die Behandlungsdauer andererseits ist auf das nötige Minimum zu reduzieren.

Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird regelmässig mit Seifenwasser abgewaschen oder desinfiziert (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)

Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften.

Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern.

Den Patienten muss ermöglicht werden, beim Eintritt in die Praxis die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Begleitpersonen (inkl. Kinder) warten nicht in der Praxis.

**Das Positionspapier ist eine momentane Handlungsanweisung die auf der aktuellen Lage basiert und kann jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen Kantone.**

**(Referenzquelle: Positionspapier des Verbands der Schweizerischen Kantonszahnärzte, sso.ch)**